

Andere Behörden und Körperschaften

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Archäologie Sachsen zur Genehmigung der Nachsuche nach Eisengegenständen mit Hilfe von Magneten in stehenden und fließenden Gewässern

Vom 29. März 2023

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl, S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl, S. 705) geändert worden ist, ergeht folgende Genehmigung für Nachforschungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken:

I. Umfang

Diese Verfügung berechtigt im Freistaat Sachsen zur Nachsuche nach Kulturdenkmälern in Form von Eisengegenständen mittels eines Magneten in stehenden und fließenden Gewässern (sogenanntes Magnetangeln oder Magnetfischen). Die Genehmigung zur Nachsuche bezieht sich ausschließlich auf die Tätigkeit, einen Magneten, befestigt an einem Seil oder einer Angelvorrichtung, vom Ufer, von Brücken oder von Wasserfahrzeugen in das Gewässer einzubringen und über den Gewässerboden zu bewegen, mit dem Ziel der Bergung von ferromagnetischen Gegenständen, welche auf dem Gewässerboden liegen. Genehmigungspflichten aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben für die Durchführung dieser Nachsuche unberührt. Nachforschungen anderer Art bleiben nach § 14 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Von dieser Ausnahme unbenommen bleiben die Regelungen nach §§ 20, 25 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Der Widerruf dieser Verfügung bleibt vorbehalten.

Sonstige erforderliche Genehmigungen oder andere behördliche Zulassungen, namentlich nach Wasserrecht, Naturschutzrecht oder Straßenrecht sowie privatrechtliche Einigungen bleiben durch diese Verfügung unberührt.

II. Begründung

Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 3a Absatz 1 und 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen für Nachforschungen nach beweglichen archäologischen Sachzeugen unter der Wasseroberfläche im Bereich eines Gewässerbettes ohne Grabungen, das heißt ohne drohende Substanzverletzungen.

Der Genehmigungsvorbehalt des § 14 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes für Nachforschungen und Grabungen dient vorranglich dem Schutz ungestörter Befundzusammenhänge. Die Gefahr der Störung solcher Befundzusammenhänge durch das Magnetangeln ist für den Freistaat Sachsen derzeit jedoch weder in stehenden noch in fließenden Gewässern erkennbar.

Im Freistaat Sachsen sind keine natürlichen stehenden Gewässer bekannt, in denen archäologische Fundzusammenhänge (zum Beispiel Feuchtbodensiedlungen) erhalten geblieben wären. Es handelt sich durchweg um künstlich in historischen Epochen angelegte Teiche, Stauseen oder Restlöcher der Rohstoffgewinnung. Vorchristliche Gewässerdeponierungen sind allenfalls in Fließgewässern möglich, in denen ursprüngliche Fundzusammenhänge aufgrund der Strömungsverhältnisse kaum zu erwarten sind. Zudem wären solche Deponierungen erst ab der Eisenzeit (circa 600 v. Chr.) relevant, da Magnete Buntmetall (Bronze) nicht erfassen.

Das Magnetfischen greift schließlich im Regelfall nicht in den Boden ein. An der Oberfläche des Gewässerbodens sind Fundzusammenhänge jedoch nicht zu erwarten.

Der Vorbehalt des Widerrufs soll ermöglichen, sich weiter entwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Ein Widerruf soll insbesondere erfolgen, wenn sich zeigt, dass unter Verwendung neuer wissenschaftlicher Methoden oder Erkenntnisse Befundzusammenhänge in stehenden oder fließenden Gewässern erkannt und durch die Tätigkeit des „Magnetangelns“ gestört werden können.

III. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Widerspruch erhoben werden.

Dresden, den 29. März 2023

Landesamt für Archäologie Sachsen
Dr. Regina Smolnik
Landesarchäologin